

mehrmals tätig wurde u. ä. m. Insofern besteht zwischen Urteilstenor und Urteilsgründen auch ein Widerspruch. Der Angeklagte wurde wegen mehrfachen Diebstahls verurteilt; in den Gründen ist aber nur von einer Diebstahlshandlung die Rede.

Die vom Kreisgericht zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB gegebene Begründung ist nicht stichhaltig, weil sie nicht von der prinzipiellen strafpolitischen Position ausgeht, die gegenüber Rückfalltätern zu beziehen ist. In seiner Entscheidung vom 21. Juni 1973 — 2 Zst 6/73 — (NJ 1973 S. 455) hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß der Schutz des sozialistischen Eigentums vor Angriffen mehrfach einschlägig Vorbestrafter die konsequente Anwendung der gegen diese Täter im Gesetz vorgesehenen Strafverschärfungen erfordert. Wurden gegen einen Täter wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bereits mehrere Freiheitsstrafen verhängt und begeht er dessen ungeachtet erneut eine solche Straftat, so charakterisiert ihn allein dieses Verhalten als hartnäckig Rückfälligen. Dieser Umstand erhöht den Grad der Schuld und damit die Tatschwere in einem solchen Maße, daß für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) grundsätzlich kein Raum ist.

Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für den vorliegenden Fall. Der Angeklagte beging die erneute Straftat nicht deshalb, weil er keine Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten sah, sondern aus einer verfestigten negativen Grundhaltung gegenüber dem sozialistischen Eigentum. Der Angeklagte wurde auf Grund des Amnestieerlasses des Staatsrates vorzeitig aus der Straftat entlassen. Anstatt sich dessen würdig zu erweisen und durch besondere Leistungen zu zeigen, daß er ernsthafte Lehren aus den Vorstrafen gezogen hat, ging er nach der Haftentlassung nur kurze Zeit einer geregelten Arbeit nach und blieb seit April 1973 überhaupt der Arbeit fern. Die erneute Straftat beging der Angeklagte bereits einen Monat nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Dies alles charakterisiert den Angeklagten als hartnäckigen Rückfalltäter. Strafen ohne Freiheitsentzug verfehlen bei solchen Tätern jegliche Wirkung. Sie sind auch nicht geeignet, vorbeugend im Interesse des verstärkten Schutzes des sozialistischen Eigentums zu wirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB schon nach dem der jetzigen Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht gegeben sind.

Das Kreisgericht wird daher in der erneuten Verhandlung den Angeklagten wegen verbrecherischen Diebstahls gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zu verurteilen haben. Bei der Strafzumessung wird zu prüfen sein, ob sich aus der Art und Weise der Tatbegehung weitere erschwerende Umstände ergeben. Unter Berücksichtigung der vom Angeklagten begangenen Körperverletzung wird auf eine Strafe von über zwei Jahren zu erkennen sein.

§ 196 Abs. 1 und 3 StGB.

1. Der Anwendungsbereich des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist nicht auf Kraftfahrer beschränkt, sondern betrifft alle Verkehrsteilnehmer, also auch Fußgänger. Entscheidend ist, ob das zum Verkehrsunfall führende Verhalten so gefährlich ist, daß es eine den Grad der Schuld erhöhende gesellschaftswidrige Einstellung offenbart.

2. Die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, die durch einen in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigten Kraftfahrzeugführer bewirkt wird, ist im allgemeinen nicht mit den Gefahren vergleichbar, die

von einem alkoholisch beeinflussten Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn ausgehen.

OG, Urteil vom 28. August 1973 — 3 Zst 20/73.

Der Angeklagte ist am 14. Mai 1973 beim Überqueren der Bahnhofstraße in W. infolge seiner Trunkenheit in das vom Geschädigten G. geführte Moped gestürzt. Dabei kam der Mopedfahrer zu Fall und erlitt einen Schädelbasisbruch. Bei dem Angeklagten wurde nach dem Unfall eine Blutalkoholkonzentration von 2,7 Promille festgestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den vorbestraften Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall (Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt und Verletzung des Strafgesetzes durch unrichtige Anwendung des § 196 Abs. 3 StGB und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den vom Angeklagten verursachten schweren Verkehrsunfall als auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit anderer beruhend und damit als schweren Fall i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB beurteilt. Diese Rechtsauffassung ist fehlerhaft.

Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1971 - 3 Zst 31/71 - (NJ 1972 S. 147) zum Ausdruck gebracht hat, ist Rücksichtslosigkeit im Sinne der obigen Bestimmung eine den Grad der Schuld erhöhende gesellschaftswidrige Einstellung, die sich in einer besonders riskanten Verhaltensweise offenbart. Sie liegt in der Regel vor, wenn ein Kraftfahrer trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholeinwirkung ein* Fahrzeug im Verkehr führt. Die dadurch bewirkte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist indes im allgemeinen nicht mit den Gefahren vergleichbar, die von einem alkoholisch beeinflussten Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn ausgehen. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch ein Fußgänger das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB verwirklichen kann. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn ein betrunkenen Fußgänger urplötzlich in eine Fahrzeugkolonne läuft und Kraftfahrer zu Ausweichmanövern zwingt, in deren Folge es zu schweren Unfällen kommt.

Der Anwendungsbereich des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist mithin nicht auf Kraftfahrer beschränkt, sondern betrifft alle Verkehrsteilnehmer, also auch Fußgänger. Entscheidend ist, ob das zum Verkehrsunfall führende Verhalten des Täters die vom Gesetz geforderte besondere Gefährlichkeit aufweist.

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB nicht vor.

Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen wollte der zur Tatzeit betrunkenen Angeklagte die Bahnhofstraße überqueren, um zum Taxistand zu gelangen. Die Verkehrssituation war zu dieser Zeit durch geringen Fahrzeugverkehr charakterisiert. Es herrschte auch kaum Fußgängerverkehr. Ein Überschreiten der Fahrbahn durch Fußgänger war daher ohne Behinderung des Verkehrs ohne weiteres möglich. Als der Angeklagte, der sich äußerlich unauffällig verhielt, die Fahrbahnmitte erreicht hatte, blieb er stehen. Hieraus schloß der Geschädigte, daß der Angeklagte ihn vorbeifahren lassen wollte. Als er sich in Höhe des Angeklagten befand, stürzte dieser infolge seiner Trunkenheit in das vor-